

# Stenographisches Protokoll

143. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Mittwoch, 11. März 1959

## Tagesordnung

1. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz
2. Neuerliche Ergänzung des Zollgesetzes 1955
3. Abänderung des Auslandsanleihengesetzes
4. Übernahme der Bundeshaftung für einen der AUA (Österreichische Luftverkehrs-Aktiengesellschaft) von österreichischen Banken zu gewährenden Kredit
5. 2. Auffangorganisationengesetz-Novelle
6. Durchführung des Abkommens zur Regelung des Walfischfanges

## Inhalt

### Tagesordnung

Umstellung der Tagesordnung: Vorziehung des Punktes 5 (S. 3395) und Zurückreihung des Punktes 3 (S. 3402)

### Personalien

Entschuldigungen (S. 3394)

### Bundesregierung

Mündliche Beantwortung der Anfrage 103 der Bundesräte Salzer, Adele Obermayr und Genossen durch den Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten Dr. Dipl.-Ing. Figl (S. 3396)

### Verhandlungen

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. März 1959: 2. Auffangorganisationengesetz-Novelle  
Berichterstatter: Römer (S. 3396)  
kein Einspruch (S. 3397)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. März 1959: Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz  
Berichterstatterin: Rudolfine Muhr (S. 3397)  
Redner: Römer (S. 3399) und Porges (S. 3401)

Entschließung, betreffend weitere Novellierung des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes — Annahme (S. 3402)

kein Einspruch (S. 3402)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. März 1959: Neuerliche Ergänzung des Zollgesetzes 1955

Berichterstatter: Kuchner (S. 3402)

kein Einspruch (S. 3402)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. März 1959: Übernahme der Bundeshaftung für einen der AUA (Österreichische Luftverkehrs-Aktiengesellschaft) von österreichischen Banken zu gewährenden Kredit

Berichterstatter: Ing. Helbich (S. 3403)

Redner: Dr. Broda (S. 3403) und Dr. Kolb (S. 3408)

kein Einspruch (S. 3400)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. März 1959: Durchführung des Abkommens zur Regelung des Walfischfanges

Berichterstatter: Mayrhauser (S. 3409)

kein Einspruch (S. 3410)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. März 1959: Abänderung des Auslandsanleihengesetzes

Berichterstatter: Vögel (S. 3410)

kein Einspruch (S. 3400)

## Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzender Vögel: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 143. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der letzten Sitzung vom 25. Feber 1959 ist zur Einsicht aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt für die heutige Sitzung haben sich die Herren Bundesräte Dr. Thirring, Soronics, Dr. Koref und Dr. h. e. Machold.

Eingelangt sind jene Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind. Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung den Obmännern der zuständigen Ausschüsse zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates bereits vorberaten.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschüßberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist für die Berichte Abstand zu nehmen. Wird hiegegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Mein Vorschlag erscheint sohin mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, den Punkt 5 der heutigen Tagesordnung: 2. Auffangorganisationengesetz-Novelle, als ersten zu behandeln. Ich beabsichtige, diesem Vorschlag auf Umstellung der Tagesordnung gemäß § 27 Abs. D der Geschäftsordnung Folge zu geben, falls hiegegen kein Einwand erhoben wird. Wird hiegegen ein Einwand erhoben? — Es ist das nicht der Fall. Wir werden daher den Punkt 5 der heutigen Tagesordnung vorweg behandeln.

3396

Bundesrat — 143. Sitzung am 11. März 1959

Es sind der Herr Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten und der Herr Staatssekretär Professor Dr. Gschnitzer im Hause erschienen. Ich darf die Herren herzlich begrüßen. (*Allgemeiner Beifall.*)

#### Mündliche Anfragebeantwortung durch den Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten

**Vorsitzender:** Bevor wir in die Tagesordnung eingehen, erteile ich dem Herrn Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten das Wort zur Beantwortung einer von Bundesräten an ihn gerichteten Anfrage.

Ich bitte den Herrn Bundesminister, zum Bundesrat zu sprechen.

Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten DDr. h. c. Dipl.-Ing. **Figl:** Hohes Haus! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Entwicklung der jüngsten Zeit in der Südtirol-Frage hat die Bundesräte Salzer, Adele Obermayr, Flöttl, Marberger und Genossen veranlaßt, am 25. Februar dieses Jahres die Anfrage an mich zu richten, ob ich bereit sei, dem Bundesrat mitzuteilen, welche Schritte die Bundesregierung zu unternehmen gedenkt, um die Einhaltung des Pariser Abkommens und die Verhinderung der Exzesse jugendlicher italienischer Demonstranten zu erreichen. Ich benütze diese Gelegenheit, um die gestellte Anfrage mündlich zu beantworten.

Hinsichtlich der Einhaltung des Pariser Abkommens durch Italien kann ich mich kurz fassen, denn über Auftrag der Bundesregierung habe ich hierüber am 4. März dieses Jahres dem Nationalrat einen ausführlichen Bericht erstattet, dessen Text Ihnen, meine Damen und Herren, ja bekannt ist. Seit diesem Bericht hat sich keine wesentliche Änderung der Lage auf dem politischen Sektor ergeben.

In meiner Erklärung vor dem Nationalrat habe ich bereits festgestellt, daß sich die Bundesregierung durch Demonstrationen neofaschistischen Charakters in Italien in ihrem Kampf um die Rechte der Südtiroler nicht berirren läßt. Leider haben diese Demonstrationen mittlerweile Formen angenommen, die die Bundesregierung nicht stillschweigend hinnehmen konnte. Am Abend des 5. März haben sich irregeleitete Jugendliche nicht mehr damit begnügt, ihren nationalen Leidenschaften in Protestmärschen Ausdruck zu verleihen, sie sind gegen das österreichische Kulturinstitut in Rom mit Steinwürfen und explodierenden Benzinflaschen vorgegangen und haben dadurch beträchtlichen Schaden angerichtet.

Wie Sie sicher bereits aus den amtlichen Mitteilungen erfahren haben, hat die Bundesregierung gegen die Beschädigung des Kultur-

institutes schärfstens protestiert und verlangt, daß die Schuldigen ehestens ermittelt und zur Verantwortung gezogen werden. Ferner ist die italienische Regierung aufgefordert worden, unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, um derartige Vorfälle in Zukunft zu verhindern. Selbstverständlich haben wir auch den Ersatz des angerichteten Schadens verlangt.

Das italienische Außenamt hat daraufhin mündlich sein Bedauern zum Ausdruck gebracht und eine schriftliche Beantwortung in Aussicht gestellt. Die angekündigte Note ist gestern bei unserer Botschaft in Rom eingelangt. Die italienische Regierung drückt darin nochmals ihr Bedauern über den Anschlag auf das Kulturinstitut aus und erklärt sich bereit, Schadenersatz zu leisten.

Ich will nicht versäumen, bei dieser Gelegenheit festzustellen, daß die Vorfälle der jüngsten Zeit von der Weltöffentlichkeit aufmerksam verfolgt worden sind. Die internationale Presse hat sich der Südtirol-Frage angenommen und steht zum größeren Teil unserem Standpunkt mit Sympathie gegenüber, wobei sie unsere Forderungen weitgehend als gerechtfertigt bezeichnet.

Abschließend gebe ich dem Hohen Hause die Versicherung, daß ich jederzeit bereit bin, auch über die weitere Entwicklung dieser Frage diesem Hause Bericht zu erstatten. (*Lebhafter allgemeiner Beifall.*)

**Vorsitzender:** Ich danke dem Herrn Bundesminister namens des Bundesrates für seine Ausführungen.

#### 5. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. März 1959: Bundesgesetz, womit das Auffangorganisationengesetz abgeändert wird (2. Auffangorganisationengesetz-Novelle)

**Vorsitzender:** Wir gehen nun in unsere Tagesordnung ein und gelangen zu dem vorgezogenen Punkt 5: 2. Auffangorganisationengesetz-Novelle.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Römer. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Römer:** Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Die auf Grund des Auffangorganisationengesetzes eingerichteten Stellen haben ihre Arbeit aufgenommen. Sie haben auf Grund des § 6 dieses Gesetzes Erhebungen durchgeführt. Diese Erhebungen haben nun ergeben, daß auch Feststellungsbescheide gegen den Anleiheschuldner im Sinne des am 21. November 1956 unterzeichneten Abkommens zwischen Österreich und den Vereinigten Staaten, betreffend bestimmte auf Dollar lautende österreichische Obligationen, beantragt werden könnten. Da es sich aber

hiebei nicht um Ansprüche handelt, die auf Grund der Rückstellungsgesetze, sondern auf Grund des Artikels XI dieses Abkommens geltend gemacht werden können, mußte der § 3 Abs. 1 der Novelle abgeändert werden. Dadurch werden solche Anträge ausdrücklich als zulässig erklärt.

Dagegen war die Bestimmung des § 3 Abs. 4 des Auffangorganisationengesetzes in der Fassung der Novelle überflüssig; damit sollte zum Ausdruck gebracht werden, daß die noch zu erwartenden Ansprüche durch weitere österreichische Gesetze zu regeln wären. Dies ist aber, wie sich zeigte, nach § 1 des Auffangorganisationengesetzes für die Geltendmachung von Ansprüchen außerhalb Österreichs nicht mehr nötig. Es steht den Auffangorganisationen das Recht zu, ihre Ansprüche auf Grund der jeweils in Kraft stehenden Gesetze wo immer geltend zu machen. Dies waren die Gründe dafür, daß der Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates eine Abänderung vorschlug.

Durch die Beschlußfassung des Nationalrates ist aber die Regierungsvorlage 269 der Beilagen nicht als erledigt anzusehen; es ist mit der Fortsetzung der Beratung in nächster Zeit zu rechnen.

Der Artikel I ändert den § 3 Abs. 1 und bestimmt, daß der Absatz 4 dieses Paragraphen zu entfallen hat.

Der Artikel II betraut das Bundesministerium für Finanzen mit der Vollziehung.

Hoher Bundesrat! Wir haben bei den letzten Sitzungen in diesem Haus öfters dem Wunsch Ausdruck gegeben, daß die Gesetze in einer für den gewöhnlichen Staatsbürger leicht verständlichen Form abgefaßt werden sollen, damit sie der einfache Staatsbürger verstehen kann und damit es nicht vorkommt, daß auch die Stellen, die sich mit den Gesetzen zu befassen haben, die Gesetze verschieden auslegen. Der Grund war der, daß man der Überzeugung war, daß verschiedene Differenzen vermieden werden können, wenn die Gesetze klar abgefaßt werden. Dazu gehört zunächst ein allgemein verständliches Deutsch.

Zum Zweiten werde ich mir nun erlauben, diesen Paragraphen vorzulesen. Ich habe gestern dem Hohen Ausschuss gesagt: Ich habe Atemgymnastik betrieben, bis ich das konnte. Dieser Paragraph besteht aus 20 1/2 Zeilen, und wir dürfen dem Herrn Ministerialrat danken, denn er hat uns erklärt: Zuerst waren es doppelt soviel! Es wäre furchtbar gewesen, wenn einer trotz Atemgymnastik diesen Satz nicht zu Ende gebracht hätte. Er lautet:

„Wenn Ansprüche, die auf Grund des § 1 Abs. 1 des Ersten (BGBl. Nr. 156/1946) und des Zweiten (BGBl. Nr. 53/1947) sowie des

§ 2 Abs. 1 des Dritten (BGBl. Nr. 54/1947) Rückstellungsgesetzes erhoben oder Feststellungsbescheide im Sinne des Artikels XI des Abkommens zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika, betreffend bestimmte auf Dollar lautende österreichische Obligationen (BGBl. Nr. 215/1957), beantragt werden können, jedoch innerhalb der hiefür vorgesehenen Frist nicht geltend gemacht worden sind oder wegen der Beschränkung des Kreises der Anspruchsberechtigten durch § 2 Abs. 2 des Ersten und des Zweiten Rückstellungsgesetzes sowie § 14 des Dritten Rückstellungsgesetzes oder wegen eines sonstigen Mangels in der Antragsberechtigung nicht durchgesetzt werden konnten, können die ‚Sammelstellen‘ im Laufe des Jahres 1959 diese Rückstellungsansprüche erheben beziehungsweise Feststellungsanträge stellen.“

Also es ist doch gut gegangen, ich habe es doch zusammengebracht, es in einem Atemzug zu lesen. Ich wäre aber wahrscheinlich verzweifelt, wenn es, so wie der Herr Ministerialrat gesagt hat, beim ursprünglichen langen Text geblieben wäre. Aber Spaß beiseite: Die Gesetze sollten doch nicht immer in Tacitus-Sätzen abgefaßt werden, sondern man soll sich bemühen, kurze und klare Sätze zu bilden. Ich habe es für meine Pflicht gehalten, darauf hinzuweisen, weil es auf der Linie liegt, die sich der Bundesrat in der letzten Zeit zum Ziel gesetzt hat, nämlich klare und unmißverständliche Gesetze zu schaffen.

Der Ausschuss, der sich mit diesem Gesetzesbeschluss des Nationalrates gestern befaßt hat, hat mich ermächtigt, den Hohen Bundesrat zu bitten, gegen diesen Gesetzesbeschluss keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir schreiten daher zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluss des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**1. Punkt: Gesetzesbeschluss des Nationalrates vom 4. März 1959: Bundesgesetz, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert und ergänzt wird (Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz)**

**Vorsitzender:** Wir gelangen nun zu Punkt 1 der Tagesordnung: Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz.

Berichterstatter ist Frau Bundesrat Muhr. Ich bitte sie, zu referieren.

Berichterstatterin **Rudolfine Muhr:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Im Laufe des ersten Jahres, seitdem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz in

Geltung ist, hat sich herausgestellt, daß die finanziellen Auswirkungen nicht den Umfang angenommen haben, der zuerst erwartet wurde. Dadurch ist die Novellierung des Gesetzes, die einige Verbesserungen sowie die Beseitigung von aufscheinenden Härten bringt, möglich geworden.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat zur Beratung der Regierungsvorlage einen elfgliedrigen Unterausschuß eingesetzt und dann über Anregung dieses Unterausschusses gegenüber der Regierungsvorlage noch einige Abänderungen vorgenommen. Zu den wichtigsten Neuerungen zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz gehört die Erweiterung des Personenkreises, der Anspruch auf die Übergangsrente hat.

In der Novelle werden die Richtsätze für die Ausgleichszulage in der gleichen Weise, wie dies auch in der 4. Novelle zum ASVG. geschehen ist, erhöht, ebenso werden geringfügige Verbesserungen im Leistungsrecht durchgeführt. Im § 1 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes ist nur ein Schreibfehler beseitigt worden, indem das Wort „beruflich“ durch das Wort „freiberuflich“ ersetzt worden ist.

Im § 2 Abs. 1 Z. 2 ist festgelegt, daß vertretungsbefugte Gesellschafter erst ab dem 21. Lebensjahr der Pflichtversicherung unterliegen.

Im § 3 Abs. 1 werden als Z. 7 und 8 Bestimmungen über den Personenkreis, welcher von der Pflichtversicherung ausgenommen ist, erweitert.

Dem § 5 Abs. 1 wird ein Satz angefügt, nach dem es bei Personen, die auf Grund der Besonderheit ihres Betriebes jeweils nur eine vorübergehende versicherungspflichtige Erwerbstätigkeit ausüben, genügt, wenn sie innerhalb der letzten 24 Kalendermonate vor dem Ausscheiden mindestens 12 Kalendermonate oder während der letzten fünf Jahre vor dem Ausscheiden jährlich mindestens 3 Kalendermonate pflichtversichert gewesen sind.

Eine Erweiterung erfährt der § 5 durch Anfügung des Absatzes 5 auch in der Richtung, daß Witwen oder Witwer, die den Betrieb des Ehegatten länger als drei Jahre weitergeführt haben, die Versicherungszeiten des verstorbenen Ehegatten, die dieser in der Pensionsversicherung für Selbständige erworben hat, hinzugerechnet bekommen.

Der Sozialausschuß hat bei § 17 und in Artikel II der Novelle gegenüber der Regierungsvorlage eine Abänderung vorgenommen, derzufolge selbständig Erwerbstätige, wenn sie als Berufsschullehrer eine dauernde Lehrtätigkeit von mindestens 24 Wochenstunden ausüben, nach den Bestimmungen des ASVG.

vollversichert und daher von der Versicherungspflicht der Selbständigen-Pensionsversicherung ausgenommen werden. Sind sie jedoch als Berufsschullehrer nicht vollbeschäftigt, dann unterliegen sie nach dem ASVG. nur der Teilversicherung in der Kranken- und Unfallversicherung und sind daher in der Pensionsversicherung für die gewerblichen Selbständigen pflichtversichert. Die Einkünfte aus der Tätigkeit als Berufsschullehrer sollen dann den Einkünften aus der selbständigen Erwerbstätigkeit zugerechnet und damit für die Leistung wirksam werden. Unterliegt ein Berufsschullehrer mit weniger als 24stündiger Lehrtätigkeit nicht der Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherung, weil er sein Gewerbe als ruhend gemeldet oder verpachtet hat, dann unterliegt er der Pflichtversicherung oder der Pensionsversicherung nach dem ASVG.

Im § 43 ist ein Absatz 2 angefügt worden, welcher Bestimmungen über das Ruhen des Rentenanspruches bei Vorliegen einer selbständigen Tätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft enthält.

Der Sozialausschuß hat durch eine weitere Abänderung gegenüber der Regierungsvorlage im § 62 Abs. 1 verfügt, daß als Zeitpunkt des Wegfalles der Behinderung — es handelt sich hier um Versicherte, die aus politischen, religiösen oder rassischen Gründen längere Zeit keine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben konnten — nicht der 1. April 1952, sondern der 1. April 1959 zu gelten hat.

In § 65 werden die Bestimmungen über die Wartezeit abgeändert. Es kommt vor, daß durch eine vorübergehende Unterbrechung der selbständigen Erwerbstätigkeit die Erfüllung der Wartezeit innerhalb des vorgeschriebenen Rahmenzeitraumes nicht nachgewiesen werden kann. Unbillige Härten werden durch die Erweiterung des Rahmenzeitraumes in den im neu eingefügten Absatz 5 angeführten Fällen beseitigt. Sinngemäß wurden auch die Bestimmungen über die Bemessungszeit im § 66 durch Anfügung eines Satzes im Absatz 2 erweitert.

Im § 69 wieder wurden die Valorisierungsvorschriften dahin gehend erweitert, daß bei Ermittlung der Bemessungsgrundlage Einkünfte aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1947 mit 6 und aus der Zeit vom 1. Jänner 1947 bis 31. Dezember 1950 mit 2,4 zu vervielfachen sind. Ferner wird bestimmt, daß die sich ergebende Beitragsgrundlage nicht unter 500 S liegen, aber 3600 S nicht übersteigen darf.

Eine Bestimmung im § 75 sichert der Witwe die Anrechnung der Versicherungszeiten ihres Ehegatten auch dann zu, wenn sie den Betrieb keine vollen drei Jahre fortgeführt hat, aber im Zeitpunkt des Todes ihres Ehegatten von der Pflichtversicherung ausgenommen war.

§ 77 legt fest, wann die Witwe Anspruch auf Witwenrente hat.

Im § 89 werden die Richtsätze für die Mindestrente analog den Bestimmungen der 4. Novelle zum ASVG. festgesetzt.

Nach § 97 übernimmt der Bund die Verpflichtung, für die Zeit vom 1. Juli 1958 bis 31. März 1959 25 Prozent und für die Zeit vom 1. April 1959 bis 31. Dezember 1962 53 Prozent der Ausgleichszulage zu tragen.

Zur Beschleunigung der Erledigung von Rentenansprüchen hat der Sozialausschuß in den §§ 161 bis 168 die Regierungsvorlage dahin gehend abgeändert, daß die Bildung mehrerer Rentenausschüsse möglich bleibt.

§ 175 umschreibt die Aufgaben des Rentenausschusses beziehungsweise der Rentenausschüsse.

Eine weitere Änderung der Regierungsvorlage ist die Verlängerung der im § 189 festgesetzten Frist bezüglich der Stellung von Anträgen um Befreiung von der Versicherungspflicht vom 31. Dezember 1958 auf 31. Dezember 1959. Ebenso wird die im § 191 vorgesehene Frist für den Beitritt zur Selbstversicherung um ein Jahr, also auch bis 31. Dezember 1959, verlängert.

Der neugefaßte § 193, der die Bestimmungen über den Anspruch auf die Übergangsaltersrente enthält, wurde in einigen Punkten vom Sozialausschuß abgeändert. Demnach ist der Anspruch auf die Altersrente ausgeschlossen, wenn zwischen dem 1. Juli 1958 und dem Zeitpunkt der Antragstellung Beitragszeiten nach § 61 Abs. 1 Z. 3 liegen. Aus diesem Grunde ist es auch nicht möglich, solche Beitragszeiten hinsichtlich der für den Anspruch erforderlichen „Mindestdauer“ bei der Übergangsaltersrente zu berücksichtigen. Es werden daher im § 193, Abs. 3 auch die Beitragszeiten nach § 61 Abs. 1 angeführt.

In der Neufassung des § 195 Abs. 1 werden bei der Bemessung der Übergangsaltersrente die Beitragszeiten nach § 61 Abs. 1 durch den Hinweis auf die im § 193 Abs. 3 genannten Verhinderungszeiten berücksichtigt.

Im Artikel III wird das ASVG. abgeändert. Dem § 7 Z. 1 wurde als lit. f eine Bestimmung über die Berufsschullehrer angefügt. Diese Maßnahme war notwendig, da Berufsschullehrer, sofern sie als selbständig Erwerbstätige einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft angehören und eine kürzere Lehrverpflichtung als 24 Stunden wöchentlich haben, aus der Vollversicherung nach dem ASVG. herausgenommen und nur der Teilversicherung in der Kranken- und Unfallversicherung unterstellt wurden. Nach dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz sind sie nunmehr in der Selbständigen-Pensionsversicherungspflichtversichert.

Artikel III beinhaltet die Termine, mit denen die einzelnen Bestimmungen in Kraft treten.

Artikel IV bestimmt, daß mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut wird.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat in seiner gestrigen Sitzung den Gesetzesbeschluß des Nationalrates beraten und mich ermächtigt, dem Hohen Hause zu empfehlen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Zum Wort gemeldet ist der Herr Bundesrat Römer. Ich erteile ihm das Wort.

**Bundesrat Römer:** Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Es gibt im Leben immer zwei Arten, seinen Haushalt, sein Geschäft oder das anvertraute, fremde Gut zu verwalten. Die eine Art besteht darin, daß man lustig darauf loswirtschaftet und in kurzer Zeit vis à vis de rien steht und feststellen muß, daß man alles verbraucht hat. Man lebt über seine Verhältnisse, und dann klagen meistens diese Menschen über die Ungerechtigkeit und darüber, daß ihre Mitbürger nicht bereit sind, ihnen zu helfen, daß man im kleinen Falle nicht die öffentliche Befürsorgung oder im großen Falle die Unterstützung und Subventionierung aus der öffentlichen Hand, aus Steuergeldern zur Verfügung stellt, um ihnen zu ermöglichen, in der von ihnen gewohnten Art und Weise weiter zu wirtschaften oder zu verwirtschaften. *(Vorsitzender-Stellvertreter Flöttl übernimmt die Verhandlungsleitung.)*

Die andere Art sorgt und rechnet genau. Sie ist bestrebt, nie mehr zu verbrauchen, als sie hat, als sie verantworten kann, ja darüber hinaus ist sie bemüht, Rücklagen für ernste Zeiten zu machen. Das sind die Bürger, die ein eigenes, aber auch fremdes, anvertrautes Gut verwalten können. Dieses letzte Zeugnis der sorgfältigen Verwaltung anvertrauten Gutes darf man auch jenen Leuten ausstellen, die an dem Zustandekommen des Stammgesetzes mitgearbeitet haben, aber auch der Pensionsversicherungsanstalt für die selbständig Erwerbstätigen. Es wurde vorsorglich geplant und nicht mehr versprochen, als man letztlich halten konnte.

Nun, nach einem Jahr ist man in der Lage, die Härten, die das erste Gesetz enthielt, zum Teil zu mildern und zum anderen Teil überhaupt aufzuheben. Kreise, die im ersten Gesetz nicht eingebaut waren, werden nun berücksichtigt.

Auch die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Übergangsrente sind verbessert worden. Wer durch die Folgen kriegswirtschaftlicher Maßnahmen sein Gewerbe nicht ausüben konnte — wir denken hier vor allem an jene, die infolge der Ereignisse, die sich heute wieder jähren, ihr Gewerbe aufgeben mußten —, war bisher von jeder Hilfe ausgeschlossen. Er ist nun ebenfalls in dieser Novelle berücksichtigt.

Die Ausgebombten und jene, die durch Ausplünderung von allem befreit wurden, was sie gehabt haben, sind ebenfalls in der Novelle besser berücksichtigt. Sie haben erhöhte Rentenansprüche. Die Voraussetzungen für die Witwenrente sind zweckmäßiger und günstiger abgefaßt. Nicht vergessen darf werden, daß jene Selbständigen von der weiteren Versicherungspflicht befreit werden, die bereits im Genuß einer Rente stehen.

Wenn ich ein paar Fragen und ein paar Beispiele angeführt habe, um aufzuzeigen, daß diese Novelle Verbesserungen mit sich bringt, muß ich aber trotzdem darauf verweisen, daß noch Wünsche offen sind. In der gestrigen Versammlung des Wiener Wirtschaftsrates hat der Herr Stadtrat Lakowitsch eine Frage angeschnitten, und ich wurde beauftragt, sie vorzubringen, und ich habe auch mit dem Vertreter der anderen Koalitionspartei darüber gesprochen. Es wird ein diesbezüglicher gemeinsamer Antrag eingebracht.

Es handelt sich darum, daß in dem alten Gesetz eine Bestimmung eingebaut ist, wonach der Rentenanspruch erst dann überhaupt untersucht und überprüft werden kann, wenn das Gewerbe vorher stillgelegt worden ist. Es hat sich nun innerhalb dieses Jahres gezeigt, daß aus formellen Gründen in dem einen oder anderen Fall dem Ansuchen um eine Rente nicht entsprochen werden konnte. Die Folge war, daß der Bittsteller, wenn man so sagen darf, sein Gewerbe aufgegeben hat, die Rollbalken heruntergezogen, das Schild heruntergenommen, das Warenlager abverkauft und seinem Kundenstock mit einem „Danke schön“ für die bisherige Hilfe Adieu gesagt hat. Nach einem halben oder drei-viertel Jahr — so lange hat er gehofft, daß er eine Rente bekommt — mußte er feststellen, daß er keinen Anspruch hat, was ihm bestätigt wurde.

Was ist nun mit diesem alten Menschen? Hat er noch, wenn er über 65 Jahre alt ist, die Agilität, wieder neu anzufangen? Die Wiedererteilung der Gewerbeberechtigung wird wenig Schwierigkeiten bieten. Aber dort, wo es sich zum Beispiel um einen handwerklichen Betrieb handelt, der bei der seiner-

zeitigen Gewerbebeanmeldung vielleicht noch zu den freien oder gebundenen Gewerben gehört hat und später erst ein handwerksmäßiges Gewerbe geworden ist, gelten heute strengere Bestimmungen, wird die Meisterprüfung verlangt. Wer hat mit über 65 Jahren noch die Spannkraft, die Meisterprüfung abzulegen? Ganz abgesehen davon, daß er über die finanziellen Mittel meist nicht mehr verfügt.

Es wird daher der Entschließungsantrag gestellt — das steht ja schließlich und endlich dem Bundesrat auch zu —, die Bundesregierung zu ersuchen, durch eine weitere Novellierung dafür Vorsorge zu treffen, daß Rentenansprüche auch dann behandelt werden können, wenn die Voraussetzungen nach § 72 Abs. 2 GSPVG noch nicht erfüllt sind.

Die große Anzahl der Anträge — es sind ja über 50.000 —, das große Leid und die große Not, die aus diesen vielen Schicksalen sprechen, aus dem Schicksal dieser ärmsten Menschen, zeigen eine weitere große Ungerechtigkeit auf. Während das Recht des Arbeiters und des Angestellten auf eine gerechte und anständige Entlohnung seiner Arbeit allseits anerkannt wird, während man sich klar ist, daß der anständige Lohn eine Voraussetzung für die Erhaltung des sozialen Friedens ist, verwehrt man dieses Recht in vielen Fällen den wirtschaftlich Selbständigen. Ich denke hiebei an die große Zahl der kleinen Gewerbetreibenden, die nicht die Mittel haben, um ihre Läden und Werkstätten den modernen Erfordernissen entsprechend auszustatten. Ich denke hier besonders an die große Zahl der kleinen Lebensmittelhändler, die einen großen Teil ihrer Ware als preisgeregelte Ware verkaufen müssen und hier Spannen haben, wegen der sie mit dem zuständigen Referenten jedesmal einen Kampf aufführen müssen. Denn wer mit der Materie vertraut ist, weiß, daß kein Steuerreferent eine Spanne unter 12 Prozent brutto akzeptiert. Und wenn man ihm dann nachweist, daß der Kleinhändler ja bei Milch, Zucker und so weiter nur eine Spanne von 7 und 8 Prozent brutto hat, dann gibt es immer Streitigkeiten.

Ich verweise in diesem Zusammenhang darauf, daß die Spannen zu gering sind. Die Spanne ist, wie ich schon gesagt habe, bei den selbständig Erwerbenden das, was für den Lohnempfänger der Lohn ist. Hier wird einer Gruppe von redlich arbeitenden Menschen, die mit ihren Familienangehörigen ohne jeden sozialen Schutz zehn und zwölf Stunden im Tag arbeiten, ihr Recht vorenthalten.

Die Österreichische Volkspartei hat sich immer bemüht, diesen braven Mitbürgern zu helfen und ihre Interessen zu vertreten.

Sie ist für eine gerechte, aber auch vertretbare Spanne eingetreten. Helfen Sie, bitte, alle mit, daß dieses Unrecht abgestellt wird. Jeder, der dem selbständig Erwerbenden seine gerechte Spanne verwehrt, soll in Hinblick genauso angeprangert werden wie derjenige, der einem Lohnempfänger seinen gerechten Lohn vorenthält!

Die große Zahl derjenigen, die ihr Gewerbe zurückgelegt haben und für die der derzeitige Mindestsatz von zirka 550 S eine Verbesserung ihrer jetzigen Situation bedeutet, zeigt uns, wie groß die Not in diesen Kreisen ist. Diese Novelle beseitigt soziale Härten. Diese Novelle geht einen besseren Weg als das Stammgesetz. Diese Novelle geht aber auch einen maßvollen Weg und bietet die Gewähr, daß nicht mehr versprochen wird, als letztlich auch gehalten werden kann. Das sind die Gründe dafür, daß ich im Namen der Österreichischen Volkspartei dieser Novelle mit Freuden die Zustimmung gebe. (*Beifall bei ÖVP und SPÖ.*)

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Als nächster Redner hat sich Herr Bundesrat Porges gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat **Porges**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Es ist ein Zeichen der Zeit, daß heute über Sozialfragen eine begrüßenswerte Einmütigkeit besteht, und ich möchte sagen, daß das die Frucht jener jahrzehntelangen Erziehungsarbeit ist, welche der Sozialismus aller Strömungen in der öffentlichen Meinung besorgt hat.

Wenn mein Herr Vorredner davon gesprochen hat, daß die Österreichische Volkspartei immer für den sozialen Schutz der sozial Schutzbedürftigen gewesen ist, so möchte ich hiezu auch sagen, daß die Anerkennung der Notwendigkeit dieses sozialen Schutzes bei uns immer eine Selbstverständlichkeit war, bei anderen politischen Richtungen aber erst das Ergebnis von Erkenntnissen der letzten Jahre und Jahrzehnte ist.

Wenn heute ein Gesetz vor uns liegt, mit dem wir wieder sozial Schutzbedürftige schützen, ihnen Erleichterungen, Verbesserungen gewähren sollen, so begrüßen wir das, und wir werden selbstverständlich für diese Gesetzesnovelle stimmen, umso mehr als sie eine Reihe von wesentlichen Verbesserungen enthält, weil, wie uns die Frau Berichterstatterin mitgeteilt hat, der Kreis der Anspruchsberechtigten erweitert wird, die Richtsätze für die Ausgleichszulagen erhöht werden, die Beschleunigung in der Erledigung von Rentenanträgen gefordert wird und Fristen- und Terminverlängerungen vorgesehen sind.

Meine Damen und Herren! Ich schließe mich hier den Worten meines Vorredners an, daß selbstverständlich noch Wünsche offen sind, und auch ich habe den Auftrag, Wünsche der Verbandsleitung des Freien Wirtschaftsverbandes in diesem Hause zur Sprache zu bringen, die im Zusammenhang mit dem Selbständigenversicherungsgesetz laut geworden sind. Wenn wir hören, daß bis jetzt rund 50.000 Rentenanträge bei der neugeschaffenen Pensionsversicherungsanstalt der Selbständigen eingebracht worden sind, wenn wir hören und annehmen müssen, daß diese 50.000 Rentenanträge nicht in Tagen und Wochen bearbeitet und erledigt werden können, dann müssen wir uns natürlich um das Schicksal derjenigen kümmern, die hier in ein zwischenzeitliches Stadium geraten, in dem sie jedes Einkommen entbehren, in ein Stadium, in welchem sie praktisch entweder auf Ersparnisse, falls solche vorhanden sind, zurückgreifen müssen oder von Unterstützungen von Verwandten oder Freunden oder früheren Geschäftspartnern leben müssen.

Das ist natürlich ein sehr unbefriedigender Zustand, und wir werden daher der Absicht gerne zustimmen, hier eine Novellierung zu verlangen, um diesen Leuten für die Zeit von der Rücklegung des Gewerbescheines, von der Einbringung des Antrages bis zur Zuerkennung der Rente einen wenn auch bescheidenen Akontobetrag zur Verfügung stellen zu können, der es ihnen ermöglicht, ihr Leben wenigstens halbwegs und notdürftig zu fristen. Wir werden also für diese Absicht stimmen, weil wir der Meinung sind, daß hier unbedingt etwas geschehen muß, um sozial Schutzbedürftige in einem Zustand zu schützen, der wirklich am Lebensnerv rührt. Deswegen, meine Damen und Herren, werden wir alle Bestrebungen begrüßen, den Gewerbetreibenden, die ein Leben lang gearbeitet haben, die 10 und 12 und 14 Stunden mit ihren Familienangehörigen, mit der Gattin, gearbeitet haben, die es sich verdient hätten, ein sorgenfreies Alter zu haben, wirklich ein sorgenfreies Alter zu ermöglichen.

Ich möchte aber noch eines hinzufügen, meine Damen und Herren. Ich habe eingangs schon von der Übereinstimmung in den sozialen Auffassungen gesprochen. Ich möchte das hier in meinem letzten Satz erweitern und möchte sagen, daß diese Gesetzesnovelle, die uns heute hier vorliegt, ein Beweis unter vielen ist für die fruchtbare Tätigkeit eines durchaus arbeitsfähigen Parlaments und einer durchaus arbeitsfähigen Regierung.

Unser Wunsch, der Wunsch der Sozialistischen Partei, nach voller Erfüllung (*Ruf bei der ÖVP: ... des Regierungsprogramms!*) der

verfassungsgemäß vorgesehenen Legislaturperiode des Nationalrates und damit unsere Überzeugung von der Möglichkeit, alle noch offenen Probleme zu lösen, waren daher vollaufberechtigt. (*Lebhafter Beifall bei der SPÖ.*)

*Der gemeinsame Entschließungsantrag Römer-Porges hat folgenden Wortlaut:*

#### Entschließung

zum Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert und ergänzt wird (Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz)

Die Bundesregierung wird ersucht, im Wege einer weiteren Novellierung des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes Vorkehrungen dafür zu treffen, daß künftighin Anträge auf Zuerkennung einer Rente nach dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz auch dann behandelt werden können, wenn die Anspruchsvoraussetzungen nach § 72 Abs. 2 GSPVG noch nicht erfüllt sind. In einem solchen Fall soll die Rentenzuerkennung jedoch frühestens mit dem Zeitpunkt der Gewerbezurücklegung wirksam werden.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Es liegen keine Wortmeldungen mehr vor. Wünscht die Frau Berichterstatterin das Schlußwort? — Sie verzichtet.

Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

*Die Entschließung wird einstimmig angenommen.*

#### 2. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. März 1959: Bundesgesetz, mit dem das Zollgesetz 1955 neuerlich ergänzt wird

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Wir gelangen nun zu Punkt 2 der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates, mit dem das Zollgesetz 1955 neuerlich ergänzt wird.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Kuchner. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Kuchner**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich habe über das Bundesgesetz, mit dem das Zollgesetz 1955 neuerlich ergänzt wird, zu berichten. Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll im Zollgesetz eine vereinfachte Regelung für bestimmte Zolldelikte mit einem ganz geringen Schuldumfang getroffen werden. Solche einfache Delikte mit geringem Unrechtsgehalt, für die diese Regelung vor-

allem getroffen wurde, kommen auf dem Gebiet der Zölle vor allem im Reiseverkehr vor. Dies ergibt sich aus der vielfach verbreiteten Gepflogenheit, Gegenstände aus dem Ausland einzuführen, wobei oft in mangelnder Kenntnis der Zollvorschriften gesetzwidrige Unterlassungen begangen werden. Dazu kommt noch die Überlegung, daß gerade beim Reiseverkehr sowohl im Interesse der Reisenden als auch im Interesse der Verwaltung selbst solche geringfügige Zollvergehen nicht einem umständlichen Strafverfahren zugeführt werden sollen.

Im gegenständlichen Gesetzesbeschluß wird das Zollgesetz 1955 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 142/1957 im § 172 durch einen neuen Absatz 5 ergänzt. Demgemäß kann dem Reisenden unter Ausschaltung der zollstrafrechtlichen Verantwortlichkeit die Möglichkeit gegeben werden, sich durch Entrichtung des Eingangsabgabenbetrages im doppelten beziehungsweise dreifachen Ausmaß von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu befreien.

Die Voraussetzungen hierfür sind:

1. Der auf diese Waren entfallende Eingangsabgabenbetrag darf 500 S nicht übersteigen.

2. Der Reisende muß noch bei der Grenzabfertigung von einem Zollorgan betreten worden sein.

3. Für die Abfertigung der Waren darf nach den Vorschriften, betreffend Einfuhrverbote und Einfuhrbeschränkungen, kein besonderes Dokument (Einfuhrbewilligung, Ursprungszeugnis und so weiter) erforderlich sein, da in solchen Fällen ein Strafverfahren nach dem das jeweilige Einfuhrverbot normierenden Gesetz ohnehin durchgeführt werden muß.

4. Der Reisende darf auch bei seiner Handlung oder Unterlassung keine besondere Arglist, zum Beispiel Verwendung geheimer oder besonders konstruierter Verstecke, angewendet haben.

Im Namen des Finanzausschusses, der in seiner gestrigen Sitzung mit dieser Vorlage beschäftigt war, stelle ich den Antrag, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.*

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Zu Punkt 3 der Tagesordnung hätte der Herr Vorsitzende Bundesrat Vögel als Berichterstatter das Wort. Er mußte einen hohen Gast aus Belgien empfangen, und ich bitte

um Ihr Einverständnis, wenn ich diesen Punkt dann als letzten Punkt auf unsere Tagesordnung setze. Sind Sie damit einverstanden? — Widerspruch erfolgt keiner. Wir werden so verfahren.

**4. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. März 1959: Bundesgesetz über die Übernahme der Bundshaftung für einen der AUA (Österreichische Luftverkehrs-Aktiengesellschaft) von österreichischen Banken zu gewährenden Kredit**

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Wir schreiten daher zu Punkt 4 der Tagesordnung: Übernahme der Bundshaftung für einen der AUA (Österreichische Luftverkehrs-Aktiengesellschaft) von österreichischen Banken zu gewährenden Kredit.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Ing. Helbich. Ich bitte ihn, zu referieren.

Berichterstatter Ing. **Helbich**: Hohes Haus! Die Österreichische Luftverkehrs-Aktiengesellschaft hat, wie nicht anders zu erwarten war, in der ersten Zeit Verluste erlitten, sodaß ihre finanzielle Grundlage neu geordnet werden muß. In der letzten Zeit hat sich die Gesellschaft günstig entwickelt, und ausländische Luftfahrtgesellschaften beabsichtigen, sich finanziell zu beteiligen. Um für diese Verhandlungen Zeit zu gewinnen, braucht die Gesellschaft einen Überbrückungskredit, den ihr eine österreichische Bankengruppe unter der Voraussetzung zugesagt hat, daß der Bund die Haftung dafür übernimmt. Die gegenständliche Regierungsvorlage soll die gesetzliche Grundlage für die Übernahme der Bundshaftung schaffen; sie wurde vom Nationalrat verabschiedet und liegt nun als Gesetzesbeschluß zur Behandlung vor.

Da der Ausbau eines eigenen zivilen Luftverkehrs für Österreich und seine Wirtschaft notwendig ist, bitte ich das Hohe Haus, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Dr. Broda gemeldet. Ich bitte ihn, das Wort zu ergreifen.

Bundesrat Dr. **Broda**: Hohes Haus! Sehr geehrte Damen und Herren! Die sozialistische Fraktion des Bundesrates wird dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates die Zustimmung erteilen. Sie sieht sich aber veranlaßt, in diesem Zusammenhang eine Reihe von Feststellungen und Klarstellungen vorzunehmen, und dies mit allem Ernst und allem Nachdruck, so wie es unsere beschworene Pflicht verlangt und so wie es

auch die Öffentlichkeit erwarten kann, die ein Recht darauf hat, voll und ganz informiert zu werden, wenn die gesetzgebenden Körperschaften Gesetzesbeschlüsse fassen.

Hohes Haus! Ich möchte gleich sagen, daß ich nicht über Fragen der Geschäftsleitung der Gesellschaft sprechen werde, insbesondere auch nicht über Personalfragen, und zwar deshalb, weil die Austrian Airlines, die Österreichische Luftverkehrs-Aktiengesellschaft, eine Gesellschaft des privaten Rechtes ist, die ihre Organe hat, welche über die ordnungsgemäße Geschäftsführung und insbesondere darüber zu wachen haben, ob in Personal- und anderen Angelegenheiten dem Gesetz und den Vorschriften, die für Gesellschaftsorgane gelten, Genüge getan wird.

Es sind im Aufsichtsrat — das darf ich erwähnen — so sachkundige und geschäftserfahrene Persönlichkeiten tätig wie der Vorsitzende, Generaldirektor Dr. Joham, es ist tätig ein Vertrauensmann des Herrn Finanzministers, Ministerialrat Dr. Koller, ferner der ehemalige Amtsführende Stadtrat für Finanzen in Wien, Resch, und der Herr Generaldirektor Dietrich von der Arbeiterbank. Es besteht, glaube ich, keine Veranlassung, diese durchaus nicht zum Nutzen der Gesellschaft geführte Diskussion über Einzelheiten der Geschäftsführung und über Personalangelegenheiten, die auch — ich bedaure das — im Nationalrat begonnen worden ist, nun auch hier fortzusetzen.

Ich schließe mich in diesem Zusammenhang ganz der Auffassung einer von vielen Sozialisten hochgeschätzten Zeitschrift, die (*zur ÖVP gewendet*) Ihnen nahesteht, der „Furche“, an, die vor einigen Wochen geschrieben hat, man solle doch endlich diese Gesellschaft arbeiten lassen, man soll ihr endlich die Möglichkeit geben, zu arbeiten.

Ich glaube, daß es auch in diesem Zusammenhang zweckmäßig wäre, viel weniger Lautstärke zu verwenden und viel mehr Zeit und Energie für sachliche Arbeit zur Lösung der sehr großen Probleme — der Herr Berichterstatter hat das schon angedeutet —, die der österreichischen Zivilluftfahrt, die wir — das ist unser gemeinsamer Wille — ausbauen wollen, noch harren.

Es besteht zwischen uns keinerlei Gefahr eines Mißverständnisses darüber, daß wir alle der Ansicht sind, daß die Leistungen, die die Gesellschaft trotz nicht günstiger Startbedingungen bisher erzielt hat, durchaus beachtlich sind, und ich kann mich nur dem Herrn Berichterstatter anschließen, der gemeint hat, daß die Verluste, die bisher eingetreten sind — „wie nicht anders zu erwarten war“, hat er gesagt —, in jedem

anderen Land der Welt ebenso eingetreten wären.

Ich bin kein Fachmann auf dem Gebiete der Luftfahrt, habe auch nicht die Absicht, es zu werden, zum Unterschied von einigen Mitgliedern des Aufsichtsrates, die, wie Sie ja in den Unterlagen nachlesen können, geglaubt haben, Fachleute werden zu sollen. Aber das ist eine Frage des allgemeinen Überblicks und der Allgemeinbildung, daß man weiß, daß große Gesellschaften reicherer Länder, als wir es sind, sehr viel Zeit gebraucht haben, um ihre Gesellschaften aufzubauen, mehr als ein Jahrzehnt in der Regel. Denken Sie an die SWISSAIR, denken Sie an die große skandinavische Luftfahrtsgesellschaft, die SAS. Schließlich denken Sie daran —, auch das ist aus der Tagespresse bekannt —, daß das Anlaufkapital der Lufthansa ein Vielfaches des Anlaufkapitals betragen hat, das — ich werde auch darüber zu sprechen haben, denn das ist für die Lehren, die wir zu ziehen haben, nicht unwesentlich — der österreichischen Luftverkehrsgesellschaft zur Verfügung gestanden ist, und daß die Lufthansa weiß Gott ganz anders arbeiten und disponieren kann als eine österreichische Luftverkehrsgesellschaft, die nach allgemeiner Auffassung der Fachleute auch auf lange Zeit hinaus noch nicht kostendeckend wird arbeiten können.

Ich glaube aber, die Öffentlichkeit soll sich durchaus darüber im klaren sein, wie die Lage wirklich ist, und auch darüber, daß in diesem Hause, soweit es dem Bundesrat möglich ist, diese Probleme erkannt worden sind und gesehen werden.

Ich darf, meine sehr geehrten Damen und Herren, nun auf einige Einzelfragen des uns zur Beschlußfassung vorliegenden Gesetzes übergehen.

Zuerst zur Frage der Textierung dieses weiß Gott nicht langen Gesetzes. Ich bin froh, daß ich es diesmal dem Kollegen Grundemann abnehmen konnte, auf eine erstaunliche textliche Inkongruenz des vorliegenden Gesetzesbeschlusses hinzuweisen. An sich wäre schon deshalb ein Einspruch gerechtfertigt gewesen, aber aus Gründen, die der Kollege Grundemann wiederholt anführte, nämlich daß dann das Unglück noch ärger beziehungsweise der Schaden am Ende durch Zeitversäumnis vergrößert würde, muß man davon Abstand nehmen, obwohl es gar nicht so unwesentlich ist und, wie ich Ihnen gleich nachweisen werde, bei einem so kurzen Gesetz erstaunlich ist, um was es sich dabei handelt; es ist allerdings rechtlich letzten Endes leider ohne Bedeutung.

Hohes Haus! Auch unser Herr Bericht-erstatte hat uns vorgetragen, daß nach dem vorliegenden Gesetzesbeschluß — bitte ihn zur Hand zu nehmen — die Übernahme der Bundeshaftung für einen der AUA (Österreichische Luftverkehrs-Aktiengesellschaft) von österreichischen Banken zu gewährenden Kredit beschlossen werden soll. Eine Gesellschaft mit dieser Firmenbezeichnung gibt es nicht. Es wurde also bei einem Gesetz, das beide Häuser der Gesetzgebung passiert, nicht einmal die Sorgfalt aufgewendet, es wenigstens so zu formulieren, wie es der handelsgerichtlichen Protokollierung entspricht. Ich darf Ihnen vorlesen, daß unter Nummer 10.034 im Handelsregister Wien eingetragen wurde: Austrian Airlines — keine Klammer! —, Österreichische Luftverkehrs-Aktiengesellschaft. Im Firmenwortlaut scheint die Abkürzung „AUA“, die ein Kurztitel ist, den wir im allgemeinen Sprachgebrauch gebrauchen, überhaupt nicht auf. Es gibt keine AUA als handelsgerichtlich protokollierten Firmenwortlaut. Einer unserer hervorragendsten Zivilrechtslehrer, Herr Professor Gschnitzer, ist nicht mehr im Saale. Er könnte dem Hohen Bundesrat sofort bestätigen, was andere rechtskundige Kollegen hier ja auch tun können, daß mit dieser im Gesetzesbeschluß des Nationalrates gewählten nicht der handelsgerichtlichen Protokollierung entsprechenden Firmenbezeichnung zum Beispiel niemals eine Grundbucheintragung zu erwirken wäre. Kein Grundbuchsrichter würde eine Grundbucheintragung auf Grund dieses Gesetzesbeschlusses bewilligen, er darf es nicht, er kann es nicht! Der Grundbuchsrichter darf nicht einmal bewilligen, wenn der Vorname nicht stimmt, geschweige denn, wenn, wie hier, überhaupt ein nichtexistenter Firmenwortlaut verwendet wird.

Hohes Haus! Man mag sagen: Ein Schönheitsfehler! Es ist mehr als ein Schönheitsfehler. Es scheint mir kein Zufall. Es ist ein Ausdruck — der Leitartikler der heutigen „Presse“, der Parlamentsberichterstatter Mauthe, der seit Jahrzehnten in diesem Haus tätig ist, hat gerade heute darauf hingewiesen — der souveränen Verachtung der Form, die hier vorliegt, daß man nicht einmal in der Bezeichnung des Gesetzes so vorgeht, wie die bloße Nachschau im Handelsregister Wien es ermöglicht hätte.

Hohes Haus! Jetzt komme ich zum wesentlichen Punkt meiner Stellungnahme zu dem vorliegenden Gesetzesbeschluß. Rechtlich ist es leider gleichgültig, denn was hier beschlossen werden soll, ist in Wahrheit ein Staatszuschuß für die österreichische Luftverkehrsgesellschaft, ein Staatszuschuß, der sich deklariert als die

Übernahme einer Bundeshaftung für einen Überbrückungskredit. Aber jedermann, der mitstimmt, muß und soll sich darüber im klaren sein, was er beschließt, nämlich einen Staatszuschuß von 25 Millionen, den wir für notwendig halten, den wir bejahen. Aber das soll auch klar ausgesprochen werden, und es soll also ehrlich gesagt werden: Abgesehen davon, daß ich gar nicht weiß, ob die AUA — wir dürfen uns ja hier dieses Ausdruckes bedienen — überhaupt über Grundstücke und Liegenschaften verfügt, wäre es nach dem Gesetz gar nicht erforderlich, daß etwa hypothekarische Sicherungen eingetragen werden. Aber selbst wenn sie eingetragen werden könnten, würden sie nichts nützen, weil dieser Staatszuschuß — das ist meine feste Überzeugung, Hohes Haus! — niemals zurückgezahlt werden wird.

Nun komme ich zum zweiten Punkt. Ich spreche es ganz offen aus. Die Gesetzesmaterialien, die uns vorgelegt werden, sind — ich habe mir den Ausdruck überlegt — nicht ehrlich. Das ist etwas, was unterlassen werden sollte. Man soll sich zu einer gesetzlichen Maßnahme, die man für notwendig hält, bekennen. Wir sollen sie, wenn wir gemeinsam darüber abstimmen, gemeinsam vor der Öffentlichkeit vertreten. Sie sehen, daß es wohl ein nicht zu überschätzendes Beispiel, aber immerhin auch ein Beispiel ist, das jenen zu denken geben sollte, die manchmal fragen: Warum eigentlich Fortsetzung der Koalition? Können man es nach 15 Jahren nicht einmal ohne Koalition versuchen? Sehen Sie, meine Damen und Herren, das ist ein Gesetz, zu dem man sich, wenn man es gemeinsam beschließt, gemeinsam bekennen kann und das, wenn man es nicht gemeinsam beschließt, leicht Anlaß und Spielraum für Demagogie hemmungslosester Art bieten könnte. Vorläufig ein Staatszuschuß von 25 Millionen, vorläufig ein Staatszuschuß in dieser Höhe. Das aber gerade sagen weder die Regierungsvorlage noch die Erläuternden Bemerkungen noch der Ausschußbericht des Nationalrates, und es ist auch nicht — ich glaube, wir müssen das im Bundesrat nachtragen — klar im Nationalrat zum Ausdruck gekommen, daß es ein vorläufiger Staatszuschuß ist.

Die Begründung in den Erläuternden Bemerkungen, die im Bericht des Herrn Berichterstatters wiedergegeben worden sind, ist, meine sehr geehrten Damen und Herren, zumindest nicht vollständig, und sie ist in gewisser Hinsicht irreführend. Im schriftlichen Bericht des Finanz- und Budgetausschusses heißt es dann weiter: „Überbrückungskredit in der Höhe von 25 Millionen. ... Um die Verhandlungen“ — mit aus-

ländischen Gesellschaften — „in Ruhe und ohne Zeitnot durchführen zu können, strebt die AUA einen Überbrückungskredit an, den ihr eine österreichische Bankengruppe unter der Voraussetzung, daß der Bund die Haftung übernimmt, zu gewähren bereit ist.“

Hohes Haus! Das ist nicht ehrlich, und es ist unser nicht würdig, nicht zu sagen, wie die Tatsachen liegen. Die Gesellschaft wurde mit einem Grundkapital von 60 Millionen Schilling gegründet und eingetragen. In den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage heißt es — ich kann mich nur darauf beziehen —, daß das Grundkapital durch die Verluste der Anlaufzeit aufgezehrt worden ist. Ich stimme dem Herrn Berichterstatter bei: Das ist gar nicht zu verwundern — Einzelheiten der Geschäftsführung, glaube ich, sollten und können uns hier nicht interessieren und nicht beschäftigen —, der Betrag ist einfach in einer Größenordnung gehalten gewesen, daß er aufgezehrt werden mußte. Aber er ist aufgezehrt worden, und zwar durch die Verluste der Betriebstätigkeit, durch den Betriebsabgang seit Aufnahme des Flugdienstes. Das war etwa vor einem Jahr; wenn ich mich nicht irre, im März oder April oder vielleicht im Mai 1958. Ich habe mich mit Fachleuten beraten — woher wüßte ich sonst diese Daten? —, und sie sagten mir: Der Verlust im laufenden Jahr wird ebenso groß sein, der Betriebsabgang wird wieder 60 Millionen Schilling betragen, und zwar wird er 60 Millionen Schilling deshalb erreichen, weil zwar die Frequenz schon sehr schön, jedenfalls günstiger ist und die Einnahmen mit jedem Monat zunehmen, aber nunmehr ein ganzes Kalenderjahr für den Betriebsabgang zu rechnen ist, während im Vorjahr für die 60 Millionen Betriebsverlust erst die Monate ab März oder April — ich weiß es nicht genau — wirklich gezählt haben.

Nun, Hohes Haus, das Grundkapital ist aufgezehrt. Der Betriebsabgang in diesem Jahr wird wieder den Betrag von 60 Millionen erreichen. Das hat niemand im Nationalrat gesagt. Was soll mit einem Überbrückungskredit von 25 Millionen hier wirklich geholfen werden? Und nun sage ich Ihnen weiter etwas — das soll auch die Öffentlichkeit hören, und das soll auch die Bundesregierung hören, damit sie sich darüber im klaren ist, daß neuerliche Maßnahmen unweigerlich notwendig sind, und zwar sofort und noch vor den Wahlen, bevor es eine neue Bundesregierung geben wird —: Wenn wir unsere Zustimmung zur Gesetzesvorlage erklärt haben, wenn diese Vorlage im Bundesgesetzblatt erschienen sein wird, wenn daher der Überbrückungskredit der Banken auf Grund der rechtswirksamen Haf-

tung des Bundes ausgezahlt werden kann, wissen Sie, Hohes Haus, was dann sein wird? Dann wird die Hälfte dieses Betrages bereits verbraucht sein, das heißt, das ist die Gesellschaft dann schon schuldig, und die Hälfte wird sie für fällige Rechnungen noch im Laufe dieses Monats zu bezahlen haben! Das heißt, zu Ostern ist der Überbrückungskredit bereits verzehrt und konsumiert. Dann soll man nicht schreiben, daß dieses Gesetz deshalb beschlossen wird, um für die Verhandlungen einen notwendigen Zeitraum zu geben, damit man diese Verhandlungen ohne Zeitnot führen kann.

Wie steht es denn mit diesen Verhandlungen? Zur Stunde — ich wollte dem Hohen Bundesrat so berichten, daß er über den letzten Stand informiert ist — läßt sich überhaupt nicht absehen, mit welchen Partnern und mit welchem Erfolg die österreichische Gesellschaft im Ausland abschließen und arbeiten kann. Daher ist es vollkommen unreal, unbelegt, davon zu sprechen, daß die 25 Millionen Überbrückungskredit — monatlicher Abgang ein Zwölftel von 60 Millionen — nunmehr der Gesellschaft die Möglichkeit geben, diese Verhandlungen ohne Zeitnot zu führen, und das sollte in den Gesetzesmaterialien daher auch nicht als Behauptung aufgestellt werden.

Ich möchte in diesem Zusammenhang noch etwas für alle wirtschaftskundigen Mitglieder dieses Hauses sagen. Der Betriebsabgang wird deshalb auch für dieses Jahr so hoch geschätzt, weil nach wie vor mit den Leihmaschinen geflogen wird und bei allen Beträgen, die zur Debatte stehen — das wurde im Nationalrat ja ausführlich gesagt —, der Ankauf von Maschinen überhaupt nicht berührt und betroffen wird, denn das würde Aufwendungen in einem Größenausmaß erfordern, das außerhalb jeder Kalkulation bleibt.

Hohes Haus! In Wahrheit sind die Tatsachen also so, daß es kein Überbrückungskredit ist, wie es dargestellt wird, sondern es ist ein Staatszuschuß, und es ist ein erster Staatszuschuß. Geben wir das ehrlich zu, denn niemand von uns wird die Gesellschaft als Ganzes oder mehrheitlich ans Ausland verkaufen wollen. Wir alle sind sicherlich darin einig, daß die Geschäftsführung und die Mehrheit der Gesellschaftsanteile in österreichischen Händen bleiben soll. Daher wird durch den günstigsten Abschluß mit ausländischen Partnern natürlich kommerziell viel gewonnen werden können, aber es wird, wie das bei jeder anderen großen Gesellschaft der Welt der Fall war, in den nächsten Jahren ein Abgang da sein. Dieser Abgang ist unvermeidlich,

und mit ihm muß man rechnen. Dächte man an einen eigenen Flugzeugpark, so würde die Kalkulation überhaupt völlig anders liegen. Darüber wage ich gar nicht zu sprechen. Es hat auch keinen Sinn, es im Augenblick zu tun, weil, soweit ich orientiert bin, diesbezügliche Pläne gar nicht bestehen.

In Wahrheit ist errechnet worden, daß eine wirkliche Rekonstruktion dieser Gesellschaft nur dann möglich wäre, wenn ihr ein Eigenkapital von 200 Millionen Schilling neu zugeführt würde. Das Grundkapital von 60 Millionen Schilling ist aufgezehrt; es kann nur eine Kapitalherabsetzung stattfinden, es kann dann auf Grund der Kapitalherabsetzung eine Kapitalerhöhung erfolgen, und da sagt man — ich gebe das wieder, denn die Verantwortlichen sollen sich darüber im klaren sein, daß diesbezügliche Pläne bestehen müssen, daß eine Konzeption bestehen muß und sie wirklich nach diesen Bedürfnissen weiter planen sollen —: Es ist eine Zufuhr von 200 Millionen Schilling Eigenkapital erforderlich, um die Gesellschaft wirklich rekonstruieren und die nächsten Jahre hindurch kommerziell solid arbeiten und aufbauen zu können. Das ist die eine Möglichkeit. Oder, Hohes Haus — auch das spreche ich ganz offen aus, obwohl ich dazu keine Meinung und Stellungnahme habe, ich will ja nur die Probleme aufzeigen — der Bund und die parlamentarischen Körperschaften entschließen sich dazu, damit zu rechnen, daß ein Bundeszuschuß von jährlich 50 Millionen Schilling — also nicht 25 Millionen Schilling einmal, sondern jährlich 50 Millionen Schilling — gewährt wird. Das sind die Varianten, das sind die harten und die nackten Tatsachen.

Und nun, Hohes Haus, komme ich zu den Schlußfolgerungen. Ich habe die Materialien dieser Vorlage als unehrlich bezeichnet. Ich bekenne mich zu diesem Ausdruck. Was unsere Demokratie im großen und im kleinen braucht, ist Ehrlichkeit und Sachlichkeit.

Ich erinnere Sie an die Auseinandersetzungen — wir sollen das nicht noch einmal miterleben müssen — bei der Gründung dieser Gesellschaft. Damals hat man gesagt: Wir wählen diese Konstruktion der Gesellschaft, weil man den Staat nicht belasten will, der Staat soll sich nicht in alles hineinmengen. Sehr richtig! Und damals hat man gesagt — ich zitiere aus einer Art Prospekt der einen Vorgesellschaft, der sogenannten privaten Vorgesellschaft, der „Air Austria“ —: „Die privatwirtschaftliche Basis war vorzuziehen, um die Verwendung von Steuergeldern zu vermeiden und durch eine wendige Leitung nach streng kommerziellen Gesichtspunkten, ohne bürokratische, politische und prestigemäßige

Hemmungen gesunde Voraussetzungen für den zu erwartenden harten Konkurrenzkampf zu schaffen.“ Wahrhaft goldene Worte!

Wenn die Sozialisten ihre Skepsis gegenüber den Möglichkeiten — ich wiederhole: den Möglichkeiten! — privaten Unternehmertums in unserer so weitgehend technisierten, komplizierten Gesellschaftsordnung, in der harten Auseinandersetzung mit den großen Wirtschaftsmächten des Auslandes zum Ausdruck bringen, so sollte das nicht immer — ich glaube, das ist wirklich demagogisch — so dargestellt werden, als ob nun die Sozialisten programmatisch den Wunsch hätten, alles nach Art eines Postamtes oder nach Art von staatlichen Institutionen einzurichten und zu führen. Die Sozialisten haben diesen Wunsch gar nicht. Sie sind vielleicht nur et was skeptischer, et was realistischer als manche, die noch immer eine Fahne aufgepflanzt halten, die nicht mehr wehen kann, nämlich die eines selbständigen und freien Unternehmertums, wofür die wirtschaftlichen Realitäten schon zu hart geworden sind. Daß das mit der Frage der freien Initiative und der persönlichen Initiative gar nichts zu tun hat, möchte ich nur am Rande sagen. Denn daran kann niemand zweifeln, daß die persönliche Initiative, wie immer die wirtschaftliche Struktur ist, eine Voraussetzung, ja die entscheidende Voraussetzung für wirklich schöpferische Leistungen ist. (*Bundesrat Por-ges: Sehr richtig!*)

Hohes Haus! Wir sind nicht gegen die Privatinitiative. Nur wenn Sie jetzt dieses, ich sage gar nicht, so entscheidende Problem, aber dieses wichtige und symptomatische Problem sehen, das wir jetzt so zu lösen beginnen müssen, wie es durch diesen Gesetzesbeschluß erfolgen soll, dann werden Sie einsehen, daß man nicht immer zu leicht und zu rasch der zweiten Koalitionspartei, den Sozialisten, bei der Zusammenarbeit sagen soll: Ja, uns unterscheidet das: Ihr wollt alles durch den Staat machen, wir wollen den Staat möglichst heraushalten und möglichst nicht belasten. Wer hat jetzt hier nach dem Staat gerufen? Der private Unternehmer, die privaten Aktionäre! (*Bundesrat Brand: Sehr richtig!*)

Ich will Sie nicht aufhalten, sonst würde ich Ihnen noch sagen, was mit den privaten Aktionären der Gesellschaft in Wahrheit geschehen ist, wo sie schon sind, daß sie sich rasch zurückgezogen haben, als sie die Entwicklung gesehen haben. Ich verstehe das durchaus. Auch für einen größeren Kaufmann ist es unmöglich, solche Kapitalerhöhungen mitzumachen. Sie wissen, wer die Aktionäre sind: eine Reihe von selbständigen Kaufleuten, eine Reihe von Firmen, und alles

andere ist in Wirklichkeit schon wieder das, was wir Gemeinwirtschaft nennen, nämlich die verstaatlichten Banken, die Städtische Versicherung, die Bundesländer-Versicherung. Und da ist schon sehr wenig vom freien Kaufmann und Einzelunternehmer die Rede. Die Einzelunternehmer haben sich längst aus der Gesellschaft zurückgezogen, weil sie die Verluste nicht hätten mitmachen können. Aber man soll nicht immer sagen: Ihr ruft nach dem Staat, wir wollen den Staat heraushalten! Wer hat hier nach dem Staat gerufen? Diese Aktionäre, die nicht mehr weiter konnten, und der Herr Finanzminister, der sonst so scharfe und so beredete Worte gegen die Staatsintervention findet, hat sie selbst beantragt durch seine Ministerialvorlage und durch die Regierungsvorlage.

Hohes Haus! Ich glaube, man muß mit allem Ernst diese Tatsachen sehen, und ich glaube, man muß das der Öffentlichkeit sagen, man soll das der Öffentlichkeit sagen, man soll sich zu den Erfolgen dieser jungen Gesellschaft bekennen, und man soll sich zu den Schwierigkeiten bekennen, und man soll — die Entscheidungen sind ja keineswegs endgültig gefallen, sie können nicht gefallen sein mit diesem ersten Entwurf, der hier vorgelegt wird, und mit diesem Versuch, zu helfen — in Ruhe und wirklich sachlich einen Plan ausarbeiten, wie man auch dieses Problem der österreichischen Zivilluftfahrt gemeinsam löst, und zwar durch konstruktive Maßnahmen und nicht durch Stückwerk und durch Flickwerk. Das darf — da sind wir sicher alle einig — die Öffentlichkeit von uns erwarten, das dürfen aber auch die schon mehr als 300 Arbeiter und Angestellten der Gesellschaft verlangen, und ich glaube, das ist eine Verpflichtung, der sich die Regierung, und zwar diese Bundesregierung, noch zu unterziehen hätte, bevor sie auseinandergeht, und vor den Neuwahlen, denn auch dieses Problem gehört zu den vielen Problemen, deren Lösung einen Aufschub eigentlich nicht gestattet und — dieses eine Wort erlauben Sie mir im Zusammenhang mit unserer neuen innenpolitischen Situation — die auch nach dem 10. Mai gelöst werden müssen, die vorher also der Lösung nähergebracht und nach dem 10. Mai 1959 gelöst werden müssen. Wenn es nach den Sozialisten geht und — wie wir fest überzeugt sind — nach der Entscheidung der Wähler gehen wird, sollen auch diese Probleme dann gemeinsam gelöst werden. (*Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.*)

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Weiters hat sich zum Wort gemeldet Herr Bundesrat Dr. Kolb. Ich bitte ihn, das Wort zu ergreifen.

Bunderat Dr. Kolb: Hohes Haus! Der Herr Vorredner hat nicht nur dem Herrn Bundesrat Grundemann, sondern auch mir etliches vorweggenommen, sodaß ich mich jetzt sehr kurz fassen kann. Leider werden wir uns weiterhin mit der AUA-Frage befassen müssen. Aber festgestellt gehört doch, daß wir heute zum erstenmal Gelegenheit haben, dazu Stellung zu nehmen.

Für den Bundesrat bedeutet die Gründung der Austrian Airlines eine vollendete Tatsache, sodaß es wenig Sinn hat, jetzt im nachhinein Betrachtungen über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit anzustellen oder über diese eigenartigen und beschämenden Vorgänge zu spechen, mit denen sich Österreich leider lächerlich gemacht hat, bevor es zur Gründung seiner zivilen Luftfahrt kam.

Rein technisch ist zu sagen, daß ein Zeitgewinn frühestens bei einer Entfernung von 300 km in Betracht kommt und auch Entfernungen über 300 km hinaus als Kurzstrecken bezeichnet werden. Innerhalb Österreichs kann es kaum einen rationellen Flugverkehr geben, weil auf seinen Kurzstrecken kein wirklicher Luftverkehrsbedarf für Personen, für Post oder für Fracht besteht. Die Frage ist, glaube ich, nicht die: Wer ruft hier nach dem Staat?, sondern noch früher: Wer ruft denn überhaupt nach einer österreichischen Zivilluftfahrt? Der Bundesrat war es gewiß nicht, und ich glaube, es gebe noch mehrere Mitglieder des Bundesrates, die der Meinung sind, daß das eine höchst überflüssige Einrichtung ist, die nun Aufwendungen erfordert, die zum Beispiel auf dem kulturellen Gebiet wesentlich besser angelegt wären als hier, in der Luft. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Es ist eine geschickte Presseregie, daß ausgerechnet heute alle Zeitungen davon berichten, wie sehr sich nun die österreichische Luftverkehrsgesellschaft bemühen werde, sich auf internationalen Linien zu behaupten und Wien zum Luftkreuz des Südostens zu machen. Zweifellos sind da hohe Anforderungen gestellt und hohe Leistungen zu erbringen, denen sehr niedrige Erträgnisse gegenüberstehen.

Es ist richtig, daß auch anderswo durch die Einnahmen höchstens der laufende Betrieb gedeckt wird, hingegen die Anschaffung immer neuerer, technisch vollkommenerer Flugzeuge, zu der der internationale Wettbewerb drängt, nur mit großen Zuschüssen möglich ist. Die Beihilfen kommen in den verschiedensten Formen vor, von der Steuerbegünstigung und Steuerermäßigung angefangen über die Steuerbefreiung bis zur totalen Übernahme des Defizits, wie es zum Beispiel bei der Air France der Fall ist. Auch

die Bereitstellung von Bodenanlagen, der Betrieb eines Flugsicherungsdienstes, die Heranziehung des Luftverkehrs zur Postbeförderung, die vom Staat ja gefördert und gelenkt werden kann, bedeutet eine Beihilfe. Wenn wir nur zwei unserer Nachbarstaaten, die Schweiz und Deutschland, betrachten, sieht man das sofort. Die SWISSAIR war ursprünglich eine private Gründung, ausgebaut aber wurde sie später durch die finanzielle Beteiligung der Eidgenossenschaft, der Kantone und der interessierten Städte, vor allem der Städte, die eben über einen Flughafen verfügen, wie Zürich in Kloten.

Es ist schon erwähnt worden, daß das Anlaufkapital der Deutschen Lufthansa ein Mehrfaches des unsrigen war; ich möchte nur ergänzen, daß die Bundesrepublik Großaktionär der Deutschen Lufthansa ist.

Der österreichische Staat hat nun seiner Luftverkehrsgesellschaft bisher gar nichts anderes verliehen als die Konzession. Er hat sie nicht mit Kapital ausgestattet, und es war tatsächlich mit dem Bleistift zu errechnen, wann ihr Kapital aufgezehrt sein wird. Aber es ist auch zu befürchten, daß sich die Voraussagen des Herrn Vorredners erfüllen werden, nachdem heute von ihm schon errechnet wurde, wann wir uns das nächste Mal wieder mit solchen Fragen werden befassen müssen.

Ich möchte mit den Worten des Gesetzbuches auch noch sagen, worum es sich bei dieser Ermächtigung des Herrn Finanzministers zur Übernahme der Bundeshaftung handelt. Die Zitierung des § 1357 ABGB umschreibt — oder verdeckt — die Tatsache, daß sich der Bund als Bürge und Zahler verpflichtet und als ungeteilter Mitschuldner für die ganze Schuld haftet, sodaß es den Gläubigern der AUA überlassen bleibt, ob sie zuerst die AUA oder den Bund oder beide zusammen in Anspruch nehmen wollen. Herr Bundesrat Broda hat also mit Recht gesagt, daß es sich um einen Staatszuschuß handelt. Noch etwas deutlicher müßte man es so ausdrücken, daß kommerziell kein Schilling Kredit an diese Gesellschaft vertretbar ist. Sie besteht nun aber — ich sage: leider —, und sie führt in ihrer handelsgerichtlich registrierten Firma auch den Namen Österreich: Austrian Airlines. Ginge es nur um die AUA, dann würden wir alemannisch sagen: Weg mit Schaden! Aber es geht nicht nur um den wirtschaftlichen Zusammenbruch irgendeiner Aktiengesellschaft, sondern es geht um den Ruf und um das Ansehen Österreichs, das zu wahren ja auch der Bundesrat verpflichtet ist, sodaß er wohl oder übel, aber gewiß nicht gerne den Beschluß des Nationalrates gutheißen muß.

Als österreichische Banken, die nun der AUA angeblich einen Kredit bis zu 25 Millionen zu gewähren bereit sind, weil sie ihn vom Staat ersetzt bekommen, sind die Creditanstalt, die Länderbank, das Österreichische Kreditinstitut und die Arbeiterbank zu erwähnen; sie sind Aktionäre der Gesellschaft und gewähren im Verhältnis ihrer Kapitalbeteiligung den Kredit, den sie natürlich vom Bund zurückfordern werden.

Der Herr Vorredner hat es vermieden, Personalfragen zur Sprache zu bringen. Ich tue das gleiche. Aber ausdrücklich möchte ich festhalten, daß der Gesetzesbeschluß des Nationalrates, gegen den der Bundesrat keinen Einspruch erheben wird, überhaupt keine Bedingung für die Haftungsübernahme aufstellt, also auch nicht die des Proporz. Daher darf mit Recht gesagt werden, daß die Maßnahme höchstens dann zu verantworten ist, wenn ausschließlich Fachleute berufen werden, diesen Zuschuß zu verwalten. In dieser Erwartung stimmen wir dem Antrag des Herrn Berichterstatters zu. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet. Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

#### **6. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. März 1959: Bundesgesetz zur Durchführung des Abkommens zur Regelung des Walfischfanges**

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Wir gelangen nun zum Punkt 6 der Tagesordnung: Durchführung des Abkommens zur Regelung des Walfischfanges.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat **Mayrhofer**. Ich bitte ihn, zu referieren.

Berichterstatter **Mayrhofer**: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Am 4. März hat der Nationalrat ein Bundesgesetz zur Durchführung des Abkommens zur Regelung des Walfischfanges beraten und beschlossen.

Mit dieser Rechtsvorschrift hat es nun folgende Bewandnis: Im Jahre 1935 ist Österreich dem Abkommen zur Regelung des Walfischfanges beigetreten. Im Jahre 1936 erhielt dieser Beitritt Gesetzeskraft. Mit dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 350/1936 übernahm Österreich die Verpflichtung, die Grundsätze des Abkommens zu beachten und eventuelle Übertretungen zu ahnden.

Während der Besetzung Österreichs durch das Deutsche Reich wurden durch den deutschen Gesetzgeber die diesbezüglichen öster-

reichischen Gesetze aus dem Jahre 1936 aufgehoben und eine Anzahl diesbezüglicher Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen erlassen.

Es ist nun Zweck dieser Vorlage, den in dem Abkommen BGBl. Nr. 55/1936 und in dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 350/1936 fixierten österreichischen Rechtszustand wiederherzustellen und die vom damaligen deutschen Gesetzgeber erlassenen Rechtsvorschriften, soweit sie noch in Geltung sind, außer Kraft zu setzen.

Diesem Bedürfnis wird im vorliegenden Gesetze in den §§ 1 bis 3 Rechnung getragen, während der § 4 das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft mit der Vollziehung betraut. *(Vorsitzender-Stellvertreter Eckert übernimmt die Verhandlungsleitung.)*

Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Bei der Beratung dieses für uns Österreicher etwas romantisch anmutenden Gesetzes drängt sich unwillkürlich die Frage auf, warum Österreich diesem Abkommen beitreten soll, zumal, wie allgemein bekannt ist, in Österreichs Hoheitsgewässern dieses sicherlich interessante Tier nicht vorkommt und auch nicht anzunehmen ist, daß eine Züchtung dieses nützlichen Tieres zu erwarten wäre *(Ruf bei der SPÖ: Bodensee! — Heiterkeit)*, und darüber hinaus nicht anzunehmen ist, daß sich österreichische Bundesbürger in der Arktis oder Antarktis diesem nützlichen Gewerbe hingeben werden. *(Bundesrat Vögel: Neusiedlersee! — Bundesrat Römer: Heustadlwasser! — Heiterkeit.)* Die Gründe, meine Damen und Herren, für den Beitritt zu diesem Abkommen liegen also nicht auf praktischem, sondern auf ideellem und solidarischem Gebiete. Sinn dieses Abkommens ist doch, den rücksichtslosen Fangmethoden beim Walfischfang in internationalem Ausmaß Einhalt zu gebieten und diese Tiere vor der Ausrottung zu schützen. Um diesem Abkommen eine besondere Wirksamkeit zu verleihen, war es im Jahre 1931 der Wunsch des Völkerbundes, daß nicht nur die am Walfischfang unmittelbar interessierten Staaten, sondern auch alle übrigen Staaten der Erde dieser Vereinbarung beitreten mögen. Für Österreich bedeutet also der Beitritt zu diesem Abkommen und das Wiederwirksamwerdenlassen dieses Gesetzes aus dem Jahre 1936 einen Akt der Völkersolidarität.

Hoher Bundesrat! In Berücksichtigung dieser Überlegungen und der Tatsache, daß für Österreich daraus keine finanziellen oder wirtschaftlichen Belastungen entstehen, beantrage ich im Namen des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten, der Hohe Bundesrat möge der Vorlage die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Vorsitzender-Stellvertreter **Eckert**: Wünscht jemand zu diesen Ausführungen das Wort? — Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

### 3. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. März 1959: Bundesgesetz, mit dem das Auslandsanleihengesetz abgeändert wird

Vorsitzender-Stellvertreter **Eckert**: Wir gelangen zum zurückgestellten 3. Punkt der Tagesordnung: Abänderung des Auslandsanleihengesetzes.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Vögel. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Vögel**: Hohes Haus! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Mit dem Bundesgesetz vom 25. Juli 1946 wurde die Bundesregierung erstmalig in der Zweiten Republik ermächtigt, namens der Republik Österreich Anleihen, Darlehen und Kredite in ausländischer Währung aufzunehmen sowie für solche Kredite an österreichische Unternehmungen Garantien und Haftungen zu übernehmen. Das Höchstausmaß wurde damals mit 100 Millionen USA-Dollar und 15 Millionen englischen Pfund festgesetzt. Von dieser Ermächtigung wurde im Laufe der Jahre wiederholt Gebrauch gemacht, sodaß wohl gesagt werden kann, daß dieses Auslandsanleihengesetz ein wichtiges Instrument der Auslands kreditpolitik geworden ist.

Dieses Gesetz, das jeweils befristet war, wurde bis zum Jahre 1958 neunmal novelliert, wobei neben Verlängerungen der Geltungsdauer auch der Kreditrahmen erhöht wurde.

Mit dem Bundesgesetz vom 30. Oktober 1958, mit welchem gleichzeitig eine Neuverlautbarung erfolgte, wurde das Höchstausmaß dieser Ermächtigung mit 250 Millionen USA-Dollar oder dem Gegenwert in ausländischer Währung festgesetzt.

Da sich nun ergeben hat, daß durch das vergrößerte und sich weiter vergrößernde Kreditbedürfnis sowohl des Staates als auch der österreichischen Wirtschaft dieses Ausmaß zu eng geworden ist, wurde mit dem uns nun zur Beratung stehenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates dieser Rahmen auf 350 Millionen USA-Dollar erhöht.

Weiter soll durch diese Gesetzesnovelle auch eine notwendig gewordene Klarstellung erfolgen. Es haben sich nämlich Zweifel darüber ergeben, ob die durch Finanzoperationen auf Grund dieses Ermächtigungsgesetzes entstandenen Verpflichtungen in den Ermächtigungsrahmen von 350 Millionen Dollar eingerechnet werden müssen oder nicht. Zum Zwecke der Klarstellung wurde noch nach § 5 ein neuer § 5 a eingefügt, der lautet: „Auf den Höchstbetrag der Ermächtigung des § 1 sind auch alle noch bestehenden Verpflichtungen der Republik Österreich anzurechnen, die auf Grund des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1946, BGBl. Nr. 154, über die Aufnahme von Anleihen in fremder Währung in seiner jeweils in Geltung gewesenen Fassung übernommen wurden.“ Damit ist auch diese zweite Frage klargestellt.

Hohes Haus! Der Finanzausschuß hat sich gestern mit dieser Vorlage befaßt und mich ermächtigt, in Anbetracht der Tatsache, daß dieses Kreditinstrument dringend gebraucht wird, dem Hohen Bundesrat den Antrag zu unterbreiten, er möge gegen den referierten Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Eckert**: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.*

Vorsitzender-Stellvertreter **Eckert**: Die nächste Bundesratssitzung findet voraussichtlich am 20. März um 15 Uhr statt. Eine schriftliche Einladung wird noch ergehen.

Die Sitzung ist geschlossen.

## Schluß der Sitzung: 10 Uhr 45 Minuten

### Berichtigung

Im stenographischen Protokoll der 142. Sitzung hat auf Seite 3392, 1. Spalte, der letzte Absatz richtig zu lauten:

„Ich habe das leichter verstanden als das vorher aus dem 20. Jahrhundert, und, meine Damen und Herren, Sie können selbst das Exempel machen, ohne Germanist zu sein. Ich danke. (Beifall bei der ÖVP.)“